



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein (Musikschulfördergesetz - MusFöG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Musikalische Bildung ist ein wesentlicher Baustein in der Kulturellen Bildung und für die Teilhabe an kulturellem Leben. Weiterhin ist sie auch eine Grundvoraussetzung für ein Lehramtsstudium Musik. Das Fach Musik ist als Unterrichtsfach des besonderen Bedarfs eingestuft.

Die Musikschulen sind wesentliche Akteure für die musikalische Ausbildung von insbesondere Kindern und Jugendlichen. Sie leisten u.a. einen wichtigen Beitrag, um junge Menschen für ein Lehramtsstudium der Musik zu gewinnen. Zudem leisten sie einen wichtigen Auftrag kommunaler Daseinsvorsorge und sind wichtige Kooperationspartner von Kindertagesstätten und Schulen - gerade auch für eine qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung.

Die Beiträge, die die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern für den Musikschulunterricht aufbringen müssen, sind in Schleswig-Holstein im Ländervergleich überproportional hoch. Nach Statistiken des Verbands deutscher Musikschulen e.V. (VdM) liegt Schleswig-Holstein mit 55,39 Prozent (2023) im Vergleich zum Schnitt von 38,74 Prozent aller Länder auf dem vorletzten Platz. Über die Hälfte des Gesamteinsatzes der Musikschulen im Land machen also Einnahmen aus Unterrichtsgebühren aus. Die Musikschulen sind entsprechend verhältnismäßig abhängig von der Finanzkraft der Elternhäuser. Strategische Bildungsziele - insbesondere die Teilhabe aller und die Daseinsvorsorge an Kultureller Bildung in allen Landesteilen sowie qualitative Angebote an Ganztagschulen - können dauerhaft nur über eine nachhaltige strukturelle Absicherung erzielt werden.

Das Land und die Kommunen haben sich im Kulturdialog und dem „Kulturpakt 2030“ zur partnerschaftlichen Finanzierung von Kultur bekannt. Als Ergebnis wurde u.a. das gemeinsame Ziel festgehalten, bei den Kulturausgaben den Durchschnitt der Flächenländer zu erreichen. Die Landesmittel in Schleswig-Holstein machten mit 4,56 Prozent an den Gesamteinnahmen der Musikschulen im Jahr 2023 weniger als die Hälfte des mit 9,13 Prozent bezifferten Durchschnitts der Länder aus. Von den öffentlichen Fördermitteln für Musikschulen in Schleswig-Holstein kommt der Großteil von Kommunen (Aufteilung öffentliche Förderung laut Statistik des VdM 2023: ca. 84 Prozent Kommunen, 12 Prozent vom Land Schleswig-Holstein, 4 Prozent sonstige öffentliche Mittel).

Mit dem angestrebten Aufwuchs von 1.000,0 TEuro im Haushalt 2025 soll sichergestellt werden, dass Musikschulen in Schleswig-Holstein ab 2026 flächendeckend Kooperationen in der Ganztagsbetreuung eingehen können und dass gegebenenfalls weitere gemeinnützige Musikschulen entsprechend der vorgesehenen Kriterien in die Förderung des Landes aufgenommen werden können. Ein Musikschulfördergesetz ist damit auch ein Bekenntnis des Landes zur Gemeinschaftsaufgabe Kultur.

B. Lösung

Im Koalitionsvertrag 2022-2027 haben sich die Regierungsparteien CDU und Bündnis 90/Die Grünen auf eine nachhaltige Absicherung der Musikschulen des Landes durch ein Musikschulfördergesetz verständigt. In der 26. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 11. Mai 2023 wurde auf Grundlage eines Antrags der Fraktionen der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen ([Drucksache 20/804](#)) die Landesregierung beauftragt, bis zum 2. Quartal 2024 einen Entwurf für ein Musikschulfördergesetz auf den Weg zu bringen.

Die Frist zur Abgabe des Gesetzentwurfs musste aufgrund aktueller Diskussionen zur Rechtssicherheit in Bezug auf die Anstellung von Honorarkräften an Musikschulen verschoben werden.

Mit dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22.06.2022 (B 12 R 3/20 R „Herrenberg“-Urteil) wird das Kriterium der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften neu bewertet und zusätzlich verschärft. Aufgrund des Urteils werden sozialversicherungspflichtige Anstellungsverhältnisse Regelfall bei Musikschulen werden müssen.

Die Finanzierungsbedarfe sowie die möglichen Auswirkungen auf die Qualität der Angebote der Musikschulen mussten in der Folge des Urteils bewertet werden. Daher wurde der Zeitplan zur Vorlage des Gesetzentwurfs angepasst.

Laut aktuellem Beschluss soll die 1. Lesung des Gesetzentwurfs im März 2025 im Landtag stattfinden. Als Ziele des Gesetzes wurden genannt:

- die gesetzlich basierte Förderung für mehr Planungssicherheit der Musikschulen,
- verbindliche Qualitätsstandards sowie
- die Verbesserung der Kooperationen zwischen Musikschulen und Kindertagesstätten, beruflichen Schulen und insbesondere allgemeinbildenden Schulen im Kontext der Ganztagsbetreuung.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Musikschulfördergesetz als gesetzlich basierte Förderung für Musikschulen vorgelegt. Für die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ werden in § 3 Qualitätsstandards festgelegt. Gefördert wird eine Musikschule nur mit einer entsprechenden Anerkennung und damit der Umsetzung der Qualitätsstandards. Aufgrund der aktuell noch offenen Gestaltung des Ganztags wird im vorliegenden Entwurf folgende Lösung für Kooperationen vorgeschlagen: Für eine Anerkennung und die damit einhergehende Förderung sind Musikschulen verpflichtet, Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten einzugehen. Dabei soll insbesondere der Ganztags als Kooperationsbeispiel genannt werden. Die weiteren Ausführungen werden untergesetzlich geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit dem Musikschulfördergesetz ist folgende künftige Finanzierung der Musikschulen geplant:

Die bisherige Förderung der Musikschulen aus Tit. 0740 - 684 09 MG 08 i.H.v. 1.132,4 TEuro wird in 2025 um 1.000,0 TEuro auf 2.132,4 TEuro erhöht (Brückenfinanzierung). Diese Erhöhung wird mit dem Haushaltsentwurf 2025 veranschlagt. Die Finanzierung dieser dauerhaft benötigten Erhöhung ist bereits in der Finanzplanung des Landes ab dem Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt. Die Voraussetzungen hierzu sollen mit dem Haushalt 2026 hergestellt werden. Dadurch können die Musikschulen im Land die Voraussetzungen schaffen, um angemessen auf die Anforderungen zum Ganztags zu reagieren. Die Vergütung der Angebote ist hiervon unabhängig.

2. Verwaltungsaufwand

Für die Prüfung der Anerkennung einer Musikschule als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ nach § 3 und die Abwicklung des Förderverfahrens entsteht im Fachreferat des MBWFK Verwaltungsaufwand. Dieser wäre durch Beileihung nach § 5 Absatz 1 abzuwenden.

Etwaig entstehende Kosten zur Durchführung des Verfahrens werden aus dem Einzelplan 07 gedeckt. Es ist vorgesehen, dass der bereits beliehene Landesverband der Musikschulen Schleswig-Holstein die Durchführung im Rahmen seiner institutionellen Förderung übernimmt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft, mit der Ausnahme von Musikschulen in privater Trägerschaft. Diesen Musikschulen steht es mit dem Gesetz offen, sich nach § 3 des Gesetzentwurfs anerkennen zu lassen, um eine Förderung des Landes zu erhalten.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung' und 'Soziale Gerechtigkeit'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit dem Gesetz ist keine länderübergreifende Zusammenarbeit verbunden.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Ministerin hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 die Präsidentin des Landtages über den Gesetzentwurf informiert.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein
(Musikschulfördergesetz - MusFöG)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Definition

(1) Dieses Gesetz gilt für im Land Schleswig-Holstein ansässige Musikschulen, wenn sie nach § 3 als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ oder nach § 4 als „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ anerkannt sind.

(2) Musikschulen sind öffentliche und gemeinnützige Kultur- und Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgabe es ist, vorrangig Kindern und Jugendlichen eine musikalische Grundbildung zu vermitteln, sie an das gemeinschaftliche Musizieren oder Ensemblespiel heranzuführen, Nachwuchs für die Laienmusik zu gewinnen, Begabungen zu erkennen und zu fördern im Sinne der künstlerischen Nachwuchsförderung sowie auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Musikschulen sollen einen niedrigschwelligen Zugang zu Kultureller Bildung ermöglichen. Die Gemeinnützigkeit der Musikschule muss gemäß § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387, S. 38), anerkannt sein.

§ 2

Träger

Träger von Musikschulen können Kommunen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts sein.

§ 3

Staatliche Anerkennung

(1) Musikschulen sind berechtigt, die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ zu führen, wenn sie über eine gültige Anerkennung verfügen.

Die Anerkennung wird auf Antrag der Musikschule jeweils befristet auf fünf Jahre von dem für Kultur zuständigen Ministerium erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Die Anerkennung wird einer Musikschule erteilt, wenn

1. sie eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit gewährleistet,
2. sie Unterricht von mindestens 150 Unterrichtsstunden pro Woche verteilt auf folgende Bereiche anbietet:
 - a) Fachbereiche Elementare Musikpädagogik, musikalische Früherziehung und Grundbildung,
 - b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einem Angebot an Instrumental- und Vokalfächern aus mindestens fünf der folgenden Fachbereiche: Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente, Vokalmusik, Populärmusik sowie Tanz/Musical,
 - c) Fachbereiche Ensemble- und Ergänzungsfächer und
 - d) Talentförderung und Studienvorbereitende Ausbildung,
3. sie auf Grundlage von Rahmenlehrplänen unterrichtet,
4. sie für die Erteilung der Unterrichtsstunden in der Mehrheit Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik einsetzt,
5. von ihr eingesetzte Lehrkräfte regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, an musikpädagogischen Fortbildungen teilnehmen,
6. sie unter Leitung einer fest angestellten Person steht, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss oder mehrjährige Schulleitungserfahrung an einer öffentlichen Musikschule und in der Regel über Berufserfahrungen in der pädagogischen Arbeit verfügt,

7. sie geeignete Unterrichtsräume, Ausstattung und Unterrichtsmaterialien vorhält,
8. sie zur Vermittlung musikalischer Bildung Kooperationen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen oder mit Schulträgern oder weiteren Durchführungsträgern des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots an Ganztagschulen und an Schulen mit einem Betreuungsangebot in der Primarstufe (§ 6 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 669)) abschließt,
9. sie Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen und Trägern der Kulturellen Bildung anbietet,
10. sie geeignete Konzepte entwickelt und Maßnahmen ergreift, inklusive oder diversitätsorientierte Angebote zu gestalten,
11. im Hinblick auf Zugänglichkeit der Angebote bei den Beiträgen und Gebühren Möglichkeiten der Sozialermäßigung oder Bezuschussung aus sozialen Gründen vorgehalten werden und
12. sie ein Kinderschutzkonzept vorhält.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ nicht mehr vorliegen, kann die Anerkennung nach Absatz 1 durch das für Kultur zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Landesverband der Musikschulen widerrufen werden.

(4) Alle Änderungen in den für die staatliche Anerkennung erheblichen Verhältnissen sind dem für Kultur zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Ausnahmen und vorläufige staatliche Anerkennung

(1) Für Musikschulen im Aufbau kann das für Kultur zuständige Ministerium für die Dauer von höchstens drei Jahren Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 zulassen.

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium kann von den Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 befristet auf zwei Jahre Ausnahmen für bestehende Musikschulen zulassen,

wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere zur Erhaltung einer gleichmäßigen Grundversorgung mit musikalischen Bildungsangeboten im Land, geboten ist. Die Zulassung der Ausnahme kann jeweils innerhalb des Geltungszeitraums der Anerkennung um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die besonderen Gründe gemäß Satz 1 fortbestehen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Bezeichnung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 mit dem Wort „vorläufig“ verbunden. Die Bezeichnung lautet „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“.

§ 5

Anerkennungsverfahren, Hinzuziehung Dritter, Datenerhebung und -übermittlung

(1) Das für Kultur zuständige Ministerium ist berechtigt, zur Durchführung der Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis zu beleihen. Die beliehene juristische Person steht unter der Fachaufsicht des für Kultur zuständigen Ministeriums. Es ist berechtigt, sich bei Durchführung der Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 zur Prüfung der Voraussetzungen Dritter zu bedienen.

(2) Die Musikschulen dürfen die zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 erforderlichen Daten an das für Kultur zuständige Ministerium, beauftragte Dritte oder beliehene juristische Personen des Privatrechts übermitteln. Die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen im Rahmen ihrer Berechtigung erforderliche Daten bei den Musikschulen erheben. Das für Kultur zuständige Ministerium darf die von den Musikschulen übermittelten Daten an die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 zu den dort genannten Zwecken übermitteln.

§ 6

Förderung durch das Land

(1) Die Musikschulen werden auf Antrag durch das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert, wenn sie vom Anwendungsbereich des § 1 erfasst sind, nach § 3 als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ oder nach § 4 als „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ anerkannt sind

und die Bestimmungen des § 7 nicht entgegenstehen. Förderfähig sind auch die erforderlichen Aufwendungen zum Erreichen der Anerkennungsvoraussetzungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 8.

(2) Die Förderung der Durchführung von Angeboten nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 erfolgt im Rahmen der landesseitigen Regelungen für rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz.

§ 7

Finanzierungsbeteiligung der Träger

(1) Eine Förderung des Landes wird dem Träger der Musikschule nur gewährt, wenn die Musikschule nach § 3 als „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ oder nach § 4 als „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ anerkannt ist und wenn sich der Träger der Musikschule an den Gesamtkosten für die Musikschule angemessen beteiligt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Träger, die einen Rechtsanspruch gegenüber einer Kommune auf Finanzierung der Musikschule haben.

§ 8

Evaluation

Das für Kultur zuständige Ministerium berichtet dem Landtag fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Förderung der Musikschulen mit Landesmitteln. Musikschulen, die Fördermittel aufgrund dieses Gesetzes erhalten, sind verpflichtet, dem für Kultur zuständigen Ministerium für die Evaluation erforderliche Daten zu übermitteln. Zu diesem Zweck kann der Bescheid über die Förderung mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Begründung:**1. Allgemeines**

Musikalische Bildung ist ein wesentlicher Baustein in der Kulturellen Bildung und für die Teilhabe an kulturellem Leben. Deshalb sind Musikschulen ein unverzichtbarer Träger der musikalischen und Kulturellen Bildung im Land Schleswig-Holstein.

Sie sind wesentliche Akteure für die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und leisten einen wichtigen Beitrag, um junge Menschen für ein Lehramtsstudium der Musik zu gewinnen.

Ein erhebliches Landesinteresse besteht in der Versorgung der Bevölkerung in der Region mit musikpädagogischen Angeboten, in der Hinführung zur Ensemblearbeit und in der Unterstützung der Entwicklung und Förderung besonderer musikalischer Begabungen (Studienvorbereitende Ausbildung) bei Kindern und Jugendlichen. Dazu können auch besondere Maßnahmen sowie Modellprojekte von anerkannten Musikschulen oder vom Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. durchgeführt werden.

Das Gesetz soll im Rahmen der musikalischen Bildung die Kooperation von Musikschulen mit allgemeinbildenden Schulen, besonders an gebundenen Ganztagschulen und Schulen mit offenen Ganztagsangeboten, sowie zur Förderung der musikalischen Früherziehung mit Kindertageseinrichtungen vorantreiben.

Das Land hat ein besonderes Interesse an der Fortbildung von Musikschullehrkräften. Diese Aufgaben können an vom Land geförderte Einrichtungen und staatliche Einrichtungen übertragen werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 Anwendungsbereich und Definition****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die neu eingeführte staatliche Anerkennung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ oder „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ und ist eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Förderung. Die Formulierung „ansässig“ stellt klar, dass der räumliche Standort der Musikschule gemeint ist.

Zu Absatz 2

§ 1 Absatz 2 definiert den Begriff der Musikschulen als öffentliche und gemeinnützige Kultur- und Bildungseinrichtungen. Er verweist weiterhin auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Musikschule gemäß § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

Zu § 2 Träger

Die Regelung zur Trägereigenschaft soll begrifflich klarstellen, wer Träger einer Musikschule sein kann.

Zu § 3 Staatliche Anerkennung**Zu Absatz 1**

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass nur Musikschulen berechtigt sind, die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ zu führen, die nach Antrag durch das zuständige Ministerium durch Verwaltungsakt anerkannt worden sind. Durch die Bezeichnung wird sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger eine anerkannte Musikschule mit den entsprechenden Standards erkennen.

Zu Absatz 2

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung orientieren sich an den Qualitätsstandards der „Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM)“. Diese Voraussetzungen benennen die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung einer staatlich anerkannten Musikschule und sollen qualitativ hochwertigen Musikschulunterricht sicherstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält einen Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung innerhalb der fünfjährigen Geltungsdauer nicht mehr vorliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Verpflichtung zur Mitteilung erheblicher Änderungen an das für Kultur zuständige Ministerium, damit dort eine entsprechende Entscheidung über die Erforderlichkeit der Zulassung einer Ausnahme oder einen Widerruf der Anerkennung entschieden werden kann.

Zu § 4 Ausnahmen und vorläufige staatliche Anerkennung**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 werden Ausnahmetatbestände von den Voraussetzungen zur Erteilung der Anerkennungen geregelt. Musikschulen im Aufbau soll ein Entwicklungszeitraum von drei Jahren ermöglicht werden, um die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 vollständig und auf lange Sicht erfüllen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 lässt befristete Ausnahmen von bestimmten Voraussetzungen für bestehende Musikschulen zu, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist. Als besonderer Grund wird explizit die Erhaltung einer gleichmäßigen Grundversorgung mit musikalischen Bildungsangeboten im Land benannt. So kann es beispielweise im Landesinteresse liegen, eine Musikschule in einem peripheren Landesteil mit Bevölkerungsabwanderung weiterhin zu fördern, obwohl sie aufgrund der Schwankung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der beschränkten Verfügbarkeit von Lehrkräften nicht den notwendigen Unterrichtsumfang von 150 Unterrichtsstunden pro Woche erreichen kann.

Das Wort „fortbestehen“ bedeutet, dass es sich um dieselben bzw. unveränderten besonderen Gründe handeln muss, um die Zulassung der Ausnahme verlängern zu können.

Zu Absatz 3

Um Transparenz darüber herzustellen, dass unter den anerkannten Musikschulen auch solche sein können, die die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllen, bestimmt Absatz 3 in diesen Fällen, dass die Bezeichnung „Vorläufig staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ zu verwenden ist.

Zu § 5 Anerkennungsverfahren, Hinzuziehung Dritter, Datenerhebung und -übermittlung**Zu Absatz 1**

In Satz 1 wird dem für Kultur zuständigen Ministerium eine Berechtigung eingeräumt, eine juristische Person des Privatrechts mit der Durchführung der Verfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 zu beleihen (§ 4 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz). Führt das zuständige Ministerium diese Verfahren selbst durch, so ist es gemäß Satz 3 berechtigt, bei der Prüfung der Voraussetzungen Dritte

einzu beziehen. Als Dritte kommen externe Dienstleistende oder eine von der Landesbehörde einzuberufende Sachverständigenkommission in Betracht, die geeignet sind, die Daten bzw. Nachweise zu den einzelnen Voraussetzungen auszuwerten und ein Entscheidungsvotum abzugeben.

Zu Absatz 2

Da zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 auch personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, werden in Absatz 2 datenschutzrechtliche Befugnisse der Verfahrensbeteiligten zur Erhebung und Übermittlung der Daten geregelt. In Satz 1 wird für die Musikschulen die Befugnis geregelt, die erforderlichen Daten an das für Kultur zuständige Ministerium, von ihm beauftragte Dritte oder Beliehene zu übermitteln. In Satz 2 wird die Befugnis des Ministeriums, von ihm beauftragter Dritter oder Beliehener geregelt, Daten bei den Musikschulen zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen unmittelbar zu erheben. In Satz 3 wird die Befugnis des Ministeriums geregelt, die ihr von den Musikschulen zur Verfügung gestellten Daten an beauftragte Dritte oder Beliehene zur weiteren Verarbeitung für die Durchführung der Verfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 zu übermitteln.

Zu § 6 Förderung durch das Land

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt dem Grunde nach einen Leistungsanspruch der im Land ansässigen Musikschulen gegenüber dem Land, wenn diese über eine gültige Anerkennung gemäß § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 verfügen und sich die Träger gemäß § 7 angemessen an den Kosten beteiligen. Musikschulen in unmittelbarer Trägerschaft von Kommunen werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vom Erfordernis des Nachweises der Gemeinnützigkeit befreit. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass die Förderung des Landes auch für die Schaffung der Voraussetzungen für erforderliche Kooperationen im Rahmen des schulischen Ganztags genutzt werden soll. Die nähere Ausgestaltung der Förderung und der konkreten Fördervoraussetzungen erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 2

Kooperationen mit den Schulträgern bzw. Durchführungsträgern von Ganztagschulen und von Schulen mit einem Betreuungsangebot in der Primarstufe werden als

verpflichtend für eine Förderung des Landes festgelegt. Aufgrund der aktuell noch offenen Gestaltung des Ganztags wird in diesem Absatz eine Möglichkeit zum Erlass einer Richtlinie durch das für Bildung zuständige Ministerium aufgenommen, in der die nähere Ausgestaltung der Förderung und der konkreten Fördervoraussetzungen für die Durchführung dieser Kooperationsangebote geregelt wird.

Zu § 7 Finanzierungsbeteiligung der Träger

Zu Absatz 1

Hier wurde als weitere Fördervoraussetzung geregelt, dass eine angemessene Beteiligung (z.B. durch Unterrichtsentgelte) der Träger an den Gesamtkosten der Musikschule erforderlich ist.. Eine angemessene Beteiligung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Förderung des Landes für die Musikschule nicht außer Verhältnis zu der Finanzierungsbeteiligung der Träger steht. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 2

Ein solcher Rechtsanspruch könnte ein Vertrag der Musikschule mit einer Kommune sein.

Zu § 8 Evaluation

In § 8 wird eine Verpflichtung des für Kultur zuständigen Ministeriums geregelt, die Förderung zu evaluieren und dem Landtag fünf Jahre nach Inkrafttreten über die Förderung zu berichten. Der Gesetzgeber wird hierdurch in den Stand versetzt, ggf. gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, sofern die beabsichtigten Wirkungen nicht in dem erwarteten Maße eingetreten sind oder veränderte äußere Umstände zu nicht beabsichtigten Entwicklungen führen. Um die Evaluation auf der Grundlage einer validen Datengrundlage durchzuführen, werden in Satz 2 und 3 Regelungen getroffen, die die Bereitstellung von statistischen Daten durch die geförderten Musikschulen beinhalten. Diese statistischen Daten werden in anonymisierter Form bereitgestellt und enthalten somit keine personenbezogenen Daten.

Zu § 9 Inkrafttreten

§ 9 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.